

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Karl Dobnigg
und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2007) (89 der
Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (119 der Beilagen)**

Gemäß Anlage 5 der aktuellen Abfallverzeichnisverordnung (BGBl 2003/570 idF BGBl II 2005/89; iVm § 4 Z 2 AWG 2002) gelten „Asbestzement“ und „Asbestzementstäube“ seit dem 1.1.2007 als gefährliche Abfälle. Als solche unterliegen sie dem grundsätzlichen Verbot der obertägigen Deponierung (§ 16 Abs 1 AWG 2002 iVm Deponieverordnung).

Nach den Bestimmungen der derzeit geltenden DeponieV (BGBl 1996/164 idF II 2004/49) und dem AWG 2002 ist die Ablagerung von gefährlichen Abfällen verboten, sofern nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass der Abfall im Falle der Deponierung keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweist (§ 5 Z 10 DeponieV). Dieser Nachweis ist im Rahmen einer Ausstufung gemäß § 7 AWG 2002 auf Grundlage einer Beurteilung einer befugten externen Fachperson oder Fachanstalt nach einer Sichtkontrolle zu erbringen. Dieses Verfahren ist mit einem administrativen und finanziellen Aufwand verbunden, welche mit Umsetzung der EU-Ratsentscheidung 2003/33/EG gemeinschaftsrechtlich nicht mehr erforderlich ist.

In Entsprechung der EU-Ratsentscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien soll mit der neuen DeponieV 2007 (Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 22.12.2006) nunmehr die obertägige Ablagerung von Asbestzement und anderen Asbestabfällen ohne Ausstufung auf Deponien möglich sein.

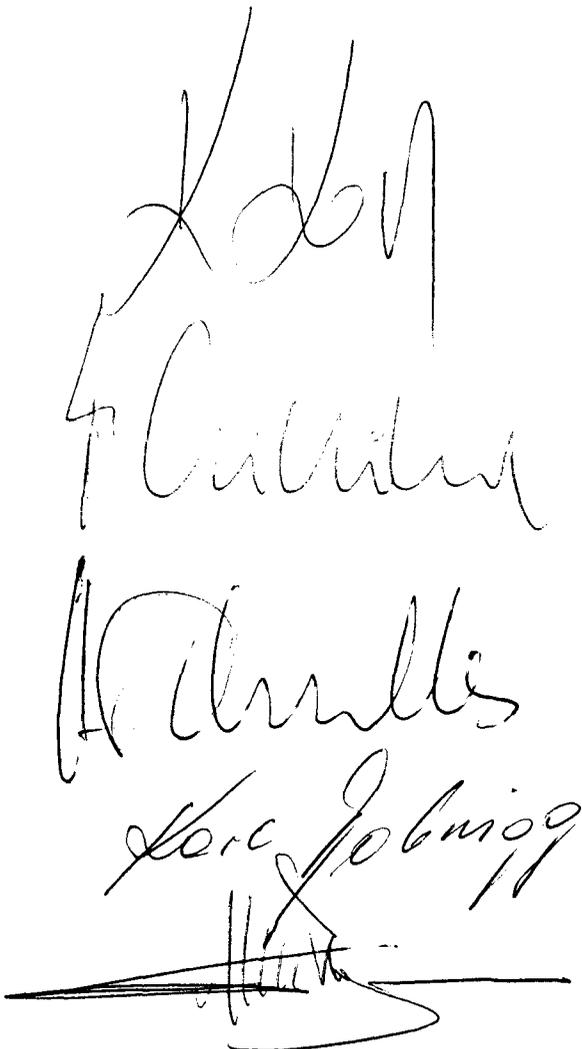
Gemäß § 16 Abs 1 Z 2 AWG 2002 ist vorgesehen, dass die Ablagerung von festgelegten, stabilen, nicht reaktiven und nicht auslaugbaren gefährlichen Stoffen mittels Verordnung geregelt werden soll. Diesem gesetzlichen Tatbestand trägt der Entwurf der DeponieV 2007 Rechnung und reglementiert im § 10 die Ablagerung von Asbestabfällen. Aufgrund des Umstandes, dass mit dem Erlass der DeponieV 2007 nicht vor dem Sommer gerechnet werden kann, ist aufgrund der gebotenen Rechtssicherheit die vorliegende Entschließung zweckmäßig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den folgenden

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die geplante DeponieV 2007 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll die Behandlung von Asbestabfällen gemäß der EU-Ratsentscheidung 2003/33/EG in der Weise regeln, dass Asbestzement und andere Asbestabfälle auf Deponien ohne Ausstufung abgelagert werden dürfen, sofern diese Abfälle in eigenen baulich getrennten Kompartimentsabschnitten abgelagert werden, sie weiters keine gefährlichen Stoffe enthalten, die Oberflächenabdeckung des Kompartimentsabschnitts ein Freisetzen von Fasern dauerhaft verhindert, keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können sowie die Behörde und der Betreiber geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass Menschen in Kontakt mit den Asbestabfällen kommen.



Handwritten signatures of several members of the National Council, including names like K. D. N., C. Müller, and H. J. L. 11.